

Allgemeine Geschäftsbedingungen der benaja – web solutions für das Webdesign - für Verwendung zwischen Unternehmern

§ 1 Geltungsbereich

(1) Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen benaja - web solutions, Inhaber Markus Meier, Roland Brandt und Tobias Gaertner in Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Rauschwalder Str. 17, 02826 Görlitz – im Folgenden benaja genannt – und dem Kunden von benaja, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

(2) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen gelten unsere Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

(3) Von den vorliegenden AGB abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von benaja in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

(2) Ein Vertragsschluss zwischen benaja und dem Kunden kommt dadurch zustande, dass der Kunde ein an diesen gerichtetes schriftliches oder fernschriftliches Angebot von benaja beauftragt. Benaja wird diese Beauftragung schriftlich oder fernschriftlich bestätigen. Eine auftragsgemäße Ausführungshandlung durch benaja ersetzt die Auftragsbestätigung.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

§ 3 Leistungsumfang

(1) benaja bietet folgende Leistungen an: Erstellung, Planung, Anpassung und Pflege von Websites und Web Shops sowie sonstige Grafikdienstleistungen.

(2) benaja erbringt ihre Dienstleistungen nach den vereinbarten Wünschen und Angaben des Kunden. Installation, Einweisung und Schulung gehören nur dann zu den Leistungspflichten von benaja, wenn dies vereinbart ist.

(3) Für nach Vertragsschluss durch den Kunden veranlasste Änderungen und Erweiterungen der von benaja zu erbringenden Leistungen, kann benaja dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit benaja schriftlich darauf hingewiesen hat.

(4) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass mit dem Betreiben einer Website rechtliche Pflichten einhergehen, deren Nichtbeachtung zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- i. die Impressums-Pflicht (Anbieterkennzeichnung) nach § 5 TMG;
- ii. Informationspflichten nach § 312c BGB (Fernabsatzverträge);
- iii. Informationspflichten nach § 312e BGB (Elektronischer Geschäftsverkehr);
- iv. Informationspflichten nach Art 246EGBGB
- v. Prüfpflichten bei Linksetzung;
- vi. Prüfpflichten für die Inhalte von Forumsdiskussionen, Blogs und Chatträumen;
- vii. Pflicht zur Beachtung medienrechtlicher Vorschriften;
- viii. Pflicht zur Wahrung der Urheber- und Markenrechte Dritter (siehe dazu auch Nutzungsrechte).

Für die Einhaltung dieser Pflichten ist alleine der Kunde verantwortlich. Sollte benaja ein Schaden erwachsen, weil der Kunde die vorstehenden Pflichten verletzt, so ist benaja berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 4 Rechnungslegung/Zahlung

(1) Rechnungen, mit Ausnahme von Barverkäufen, sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Benaja ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für bereits erbrachte Leistungen zu stellen.

(3) benaja ist weiter berechtigt, Vorauszahlung in Höhe von maximal der Hälfte des vereinbarten Gesamtauftragswerts zu verlangen.

§ 5 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Ist für die fristgerechte Leistungserbringung durch benaja die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

(3) Bei Verzögerungen infolge von

- a. Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
- b. unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie benaja nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,

c. Problemen mit Produkten Dritter (z.B. Software anderer EDV-Hersteller), verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

(4) Soweit benaja ihre vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskämpfe, höherer Gewalt oder anderer für benaja unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für benaja keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

(5) Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, so verlieren die bisher vereinbarten Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

§ 6 Abnahme

(1) Der Kunde wird die Leistungen von benaja unverzüglich abnehmen, sobald benaja dem Kunden die Fertigstellung anzeigt.

(2) Die Leistungen von benaja gelten auch ohne ausdrückliche Abnahmeerklärung des Kunden als abgenommen, wenn benaja die Fertigstellung unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung angezeigt hat

a. und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 10 Werktagen, die Abnahme erklärt oder detailliert die die Abnahme hindernden, wesentlichen Mängel anzeigt,

b. oder der Kunde die Website oder Teile davon für Dritte zugänglich ins Netz stellt oder stellen lässt ohne benaja gleichzeitig detailliert auf wesentliche Mängel hinzuweisen.

(3) Wird die Fertigstellung nicht ausdrücklich angezeigt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Anzeige der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von der Fertigstellung hätte Kenntnis nehmen müssen.

(4) benaja steht im Rahmen des erteilten Auftrages Gestaltungsfreiheit zu. Eine abweichende Auffassung des Kunden hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung berechtigt den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Wünscht der Kunde während oder nach der Leistungserbringung Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Benaja behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

(5) Technisch bedingt können Abweichungen in der Farbdarstellung entstehen. Derartige Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme der von benaja abgelieferten Leistungen.

§ 7 Mitwirkungspflicht

(1) Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem einzupflegende Inhalte für die Websites zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen.

(2) Soweit benaja dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit benaja keine Korrekturaufforderung erhält.

(3) Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen.

(4) Wenn benaja dies für erforderlich hält, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung.

(5) Sollten Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von benaja wie z.B. einer Website auftreten, wird der Kunde benaja schriftlich/fernschriftlich und unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.

Der Kunde ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) benaja räumt dem Kunden ein Nutzungsrecht an den von benaja erbrachten Leistungen in dem Umfang ein, der zur Erreichung des bei Beauftragung vom Kunden mitgeteilten Nutzungszwecks notwendig ist. Soweit abweichende schriftliche Vereinbarungen nicht bestehen, erhält der Kunde ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht übertragen. Erbringt benaja Leistungen zur Gestaltung der Internet-Präsenz des Kunden, so ist der Nutzungszweck der Website und/oder von deren Bestandteilen auf eine Verwendung im Internet beschränkt. Dieses Recht erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Leistungen von benaja.

(2) Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, benaja über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

(3) benaja geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt. Stellt der Kunde benaja Vorlagen zur Verfügung, die mit Rechten Dritter belastet sind und für die der

Kunde keine entsprechenden Nutzungsrechte besitzt, stellt der Kunde benaja von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchens des Rechteinhabers frei.

(4) benaja nimmt für die Website auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die benaja keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht.

(5) benaja kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung stellen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteile der Website erfolgt nicht.

(6) Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der Website nutzen. Wird benaja vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde benaja zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, benaja über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder benaja dabei zu unterstützen.

Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von benaja z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er benaja unverzüglich darüber informieren.

§ 9 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

(1) Der Kunde räumt benaja das Recht ein, das Logo von benaja und ein Impressum in die Websites des Kunden einzubinden und diese miteinander und der Website von benaja zu verlinken. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber.

(2) Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt benaja zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten Vergütung und bei Fehlen einer solchen, der nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt /AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

(3) benaja behält sich das Recht vor, selbst erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

§ 10 Gewährleistung

(1) Von benaja zu vertretende mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von benaja innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Datum der Abnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch benaja ausgebessert oder ausgetauscht. benaja behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos einen korrigierten Release-Stand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Über die Mängelbeseitigung hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) Erhält der Kunde zur Mängelbeseitigung einen korrigierten Release-Stand, wird der Kunde die Fehlerbehebungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen (z. B. neue Release-Stände installieren) und dabei die Unterrichtungspflichten beachten.

Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein.

(3) Als Mängel gelten Abweichungen der erstellten Websiteelemente von der vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.

(5) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung wiederholt fehl, so kann der Kunde das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.

(6) Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde der benaja binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung mittels eines eingeschriebenen Briefs rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei benaja innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle).

§ 11 Haftung

(1) Für Rechtsmängel und Garantien haftet benaja unbeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Benaja haftet weiter für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von benaja. Für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen von benaja, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet benaja begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbegrenzung für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden aus der Verletzung an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, übernommene Garantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Die Haftung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.

§ 12 Pflicht des Kunden zur Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung, Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

§ 13 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Dem Kunden ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten durch benaja auf Datenträgern gespeichert und im Rahmen der Auftragsabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben werden. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.

(2) Die gespeicherten persönlichen Daten werden durch benaja selbstverständlich vertraulich behandelt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (TMG).

(4) Dem Kunden steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Benaja ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden verpflichtet, soweit diese nicht aufgrund weiterer Rechtsvorschriften (z.B. Steuerrecht) weiter vorgehalten werden müssen. Bei laufenden Nutzungsverhältnissen erfolgt die Löschung nach Beendigung des Vertrages.

(5) Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

(6) benaja weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

§ 14 Kündigung

(1) Bei Pflegeverträgen kann der Kunde frühestens 3 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beidseitig unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 8 - Nutzungsrechte - und wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, kann benaja fristlos kündigen.

§ 15 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus den mit benaja geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus den geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von benaja auf Dritte zu übertragen. Das gilt auch für Gewährleistungsrechte.

§ 16 Anwendbares Recht, Fremdsprache und Gerichtsstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGBs ausschlaggebend.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, berührt das die Rechtsgültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt das Gesetz. (Stand: 26. April 2011)